

Heinz Koch   Wolfgang Brauer

**Die staatsrechtlichen Veränderungen in Mecklenburg-Schwerin unter den  
Einwirkungen der Novemberrevolution 1918/19 : erweiterte Fassung des Vortrags  
auf dem akademischen Festakt der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock am 26.  
November 1986**

Rostock: Rostock: Wilhelm-Pieck-Universität Rostock: Ostsee-Druck Rostock, [1987]

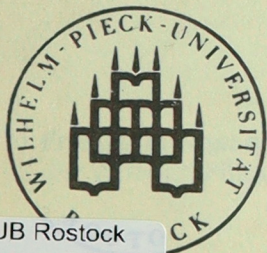
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1817696157>

Druck   Freier  Zugang      OCR-Volltext

ROSTOCKER UNIVERSITÄTSREDEN

2/86

*Die staatsrechtlichen Veränderungen  
in Mecklenburg-Schwerin  
unter den Einwirkungen  
der Novemberrevolution 1918/19*



**Wilhelm-Pieck-Universität  
Rostock**

UB Rostock

**NMK  
ZA  
251  
(1986,2)**

P6, 2)

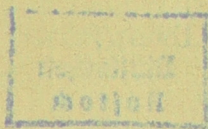


**Doz. Dr. sc. phil. Heinz Koch**

Wilhelm-Pieck-Universität Rostock

Sekretär der Universitätsparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

## **Die staatsrechtlichen Veränderungen in Mecklenburg-Schwerin unter den Einwirkungen der Novemberrevolution 1918/19\*)**



\*) Erweiterte Fassung des Vortrags auf dem akademischen Festakt der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock am 26. November 1986



**UB Rostock**

28\$ 007 724 349



Herausgeber: Der Rektor der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock



z. N. 4326 (1986, 2)  
NMK-ZA 251 (1986, 2)

---

Wilhelm-Pieck-Universität Rostock  
Abt. Wissenschaftspublizistik  
Vogelsang 13/14, Telefon 36 95 77  
Rostock, DDR - 2500  
Genehmigungs-Nr. C 73/87  
Satz: Ostsee-Druck Rostock  
Druck Ostsee-Druck Rostock 7874/87 BT Ribnitz II-15-17 · 0,20

Verehrte Anwesende!

Bekanntlich sind die Gestaltung und Beachtung der Zusammenhänge der Produktivkraftentwicklung – Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit – bis hin zu den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung fester Bestandteil der vom XI. Parteitag der SED dargelegten Strategie. Die Wissenschaft ist in diesen Zusammenhang fest integriert. Die Geschichtswissenschaft ist damit in zweierlei Hinsicht verbunden: Zum einen muß das gesellschaftliche Handeln in der Gegenwart unzweifelhaft auf den geschichtlichen Erfahrungen fußen. Ohne wissenschaftlich begründete Analysen des zurückgelegten Entwicklungsweges ist eine wissenschaftliche begründete Gesellschaftsstrategie in der Gegenwart undenkbar. Und so wie im Großen gehört auch individuell bekanntlich das Geschichtsbild zur weltanschaulichen Orientierung untrennbar dazu.

Zum Zweiten zeigt sich seit einigen Jahren ein verstärktes Bedürfnis, mehr über die Geschichte des Territoriums zu erfahren, in dem man lebt, der Stadt, der Gemeinde . . . Für immer mehr Menschen fließt die Beschäftigung mit der territorialen Geschichte in irgendeiner Form in die Freizeitgestaltung ein. Beide genannten Aspekte stellen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produktivkräfte, die eine größere Reife bei uns auch des politischen Denkens einschließt, neue höhere Anforderungen an die Geschichtswissenschaftler. Insbesondere kommt der differenzierteren Erforschung historischer Prozesse große Bedeutung zu. Unter diesem Aspekt ergeben sich auch für bereits „abgearbeitete“ Themen, wie die Novemberrevolution, im regionalen Raum auch neue Fragestellungen.

Gestatten Sie mir, dies am Beispiel des Landes Mecklenburg-Schwerin darzustellen. Die Stadt Rostock gehörte zu diesem Land, und unsere Universität war seine bedeutendste Lehr- und Forschungsstätte.

Gewöhnlich ist es auch heute noch so: Was man von Mecklenburg weiß, ist immer irgendwie mit Rückständigkeit verbunden.

Mecklenburg ist eigentlich ein begriffliches Synonym für Rückständigkeit geworden. Fritz Reuters „Verfassung Mecklenburgs“ aus seiner „Urgeschichte“ hat sich eingepreßt und ist für eine große Mehrheit der geflügelte Begriff fehlender Entwicklung:

- §1 Alles bleibt beim Alten
- §2 Keine Veränderung
- §3 Item
- §4 Schluß.

Dieses Bild des rückständigen Mecklenburg hat sich so fest eingepreßt, daß sich einige auch unserer Historiker an die Leitlinie Fritz Reuters hielten und für die beiden Mecklenburg während der Weimarer Republik, also nach der Novemberrevolution, von der These ausgingen, alles blieb beim Alten. Als Begründung diente und dient dabei die durchaus richtige Tatsache, daß der Großgrundbesitz unverändert seine ökonomische Dominanz und damit auch die entscheidenden Hebel der Macht behielt. Und dennoch ist diese Sichtweise zu undifferenziert. Sie berücksichtigt nicht, daß die Methoden der Machtausübung verschieden sein können und auch die Stärke der Arbeiterbewegung und die progressiven Volksbewegungen an ihrer konkreten Ausgestaltung mitwirken.

Um zu erkennen, was sich durch die Novemberrevolution verändert hat, ist es zunächst unerlässlich, den politischen Machtmechanismus vor der Revolution wenigstens grob zu skizzieren. In Mecklenburg hatten sich die Grundherren in Jahrhun-

derte währenden Kämpfen gegen die Landesherrschaft feudale Herrschaftsrechte angeeignet, die bis ins Zeitalter des Imperialismus hinein die politische Vorherrschaft der größten adligen Gutsbesitzer sicherte. In Mecklenburg bildete sich kein Feudalabsolutismus heraus. Die verfassungsrechtliche Basis der Machtausübung war bis 1918 der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755. Er hatte die altständische Staatsidee festgeschrieben. Diese faßte die Ausübung öffentlicher politischer Gewalt als persönliche Befugnis des Eigentümers an Grund und Boden auf. Sie ging dabei davon aus, daß der einzelne politische Rechte nur dann ausüben kann, wenn er aus seinem Grundbesitz patrimoniale Rechte herleiten kann oder wenn er als Glied einer Korporation – z. B. als Vollbürger einer Stadtgemeinde – an der Ausübung von Rechten Anteil hat, die der Korporation auf patrimonialer Grundlage erwachsen. Diese öffentliche Gewalt, also die Ausübung der Macht mit den Institutionen der Landesverwaltung, wurde unter die durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvertrag miteinander verbundenen Grundherren, die Landesherrn mit dem Domanium, als persönlichen Besitz, die Gutsherren und die Städte, die jeweils durch den Magistrat vertreten wurden, vertraglich aufgeteilt.

Die obrigkeitliche Stellung als Ausdruck der Vertretung von Grund und Boden wandelte sich im staatsrechtlichen Bewußtsein in einen Ausdruck der „Personalvertretung der freien Landbewohner sowie der städtischen Bürger und Einwohner durch ihre Obrigkeit“. <sup>1)</sup> Obrigkeit zu sein und politische Rechte auszuüben, blieb aber dabei dem vollwertigen Eigentümer an Grund und Boden, den Landesherrn, den Gutsbesitzern und den Städten, vertreten durch die Magistrate, vorbehalten. Der männliche städtische Bürger als „Glied einer Korporation“ hatte zwar Anteil an den politischen Rechten der Stadt, aber im Einzelfall mit geringem Einfluß, denn der Magistrat war „das alleinige Vertretungsorgan der Stadtgemeinde und nach außen hin nicht beschränkt in seiner Vertretungsmacht“. <sup>2)</sup> In Zahlen ausgedrückt, teilten sich in Mecklenburg-Schwerin der Großherzog, etwa 600 landtagsfähige Gutsbesitzer und 42 Bürgermeister die Befugnisse zur Landesverwaltung. „Das Volk hatte keinerlei Teilnahme, nicht einmal ein Recht auf Kenntnisnahme.“ <sup>3)</sup>

Mecklenburg-Schwerin präsentierte sich auf Grund des Wandels der herrschenden Klasse feudaler Grundherren in die Klasse kapitalistischer Gutsbesitzer unter Beibehaltung der ständischen Verfassungsverhältnisse am Vorabend der Revolution in Regierungsform, Staatsaufbau und politischem Regime als feudales Relikt in der Epoche des Monopolkapitalismus. Diese Konservierung feudaler Verhältnisse im gesellschaftlichen Überbau war Ausdruck des Bündnisses Bourgeoisie – Junkertum im Deutschen Reich und eine Erscheinung dessen, was MARX als „feudalen Beisatz“ des Deutschen Reiches charakterisierte. <sup>4)</sup>

Wie das Reich und die anderen Bundesstaaten war Mecklenburg-Schwerin nach der Regierungsform eine konstitutionelle erblichene Monarchie. Der wesentliche Unterschied bestand darin, daß die Monarchie konstitutionell nicht an eine gewählte Versammlung, sondern an die Versammlung der traditionellen feudalen Stände gebunden war. Die allgemeine Landesverwaltung unterlag den im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich fixierten landständischen Rechtsnormen. Das alleinige Gesetzgebungsrecht besaß der Landesherr. Der Landtag als ständische Versammlung hatte kein Gesetzgebungsrecht. Dieses Recht des Landesherrn war jedoch dadurch eingeschränkt, daß er ohne Zustimmung der Stände nicht ihre Privilegien und Freiheiten gesetzlich abändern durfte. Das stand nur der Reichsgesetzgebung zu. Sie war den in den Bundesländern bestehenden Rechtsnormen übergeordnet.

Den Ständen und ihren Institutionen kam bei der Durchführung der allgemeinen

Landesverwaltung eine entscheidende Rolle zu. Eine Hauptfunktion besaß dabei die Versammlung der Stände, der Landtag. Seine Rechte leiteten sich aus den Rechten der Stände ab. Die Landtagszusammenkünfte vollzogen sich nach Riten, Formeln und Gebräuchen, die sich in Jahrhunderten herausgebildet und verfestigt hatten und deren Wurzeln teilweise ins frühe Mittelalter zurückreichten. In ihrem Anachronismus wirkten sie schon auf die Zeitgenossen befremdlich und waren stets Anlaß zu Spott und Hohn. Aber das ist nur die eine Seite. Die Organisationsform des Landtages war auf der anderen Seite in der besten Weise geeignet, die Interessen vor allem des adligen Großgrundbesitzers in Mecklenburg zu gewährleisten. In ihrer überlieferten Form stellten die Äußerlichkeiten der Landtagsverhandlungen nur eine Dekoration dar. Der eigentliche Kern des Landtagsverfahrens bestand in der von der Landesherrschaft und von der Rücksichtnahme auf andere politische Kräfte und Faktoren unmittelbar nicht beeinflussbaren Prüfung der Regierungspolitik. Durch die Abstimmung nach Stimmenmehrheit konnten die Gutsbesitzer in der Regel ihre Auffassungen durchsetzen und durch die mögliche Abstimmung getrennt nach Ständen jede Vorlage gegen ihre Interessen verhindern. Der Landtag war in seiner Zusammensetzung festgelegt und nicht auflösbar. Durch ein System sanktionierter Ständeversammlungen konnten im Vorfeld von Landtagen die verschiedenen Interessen beraten und fixiert werden.

Zwischen den Landtagen nahm der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft die ständische Vertretung gegenüber den Großherzögen wahr. Der Engere Ausschuß, in dem die adligen Gutsbesitzer dominierten, besaß seit 1813 die Vollmacht, im Namen der Stände – mit Ausnahme in Steuerfragen – Erklärungen abzugeben und Verhandlungen zu führen. Er leitete die inneren Angelegenheiten der Stände und vertrat sie nach außen. Der Engere Ausschuß berief und leitete ständische Landeskongresse und verwaltete die ständischen Finanzen. Er entschied auch darüber, welche der Anträge von Ständemitgliedern an die Landtage auf diesem zur Verhandlung kamen und welche nicht. Er hatte also sehr weitgehende Befugnisse. Für das Gebiet der Ritter- und Landschaft trugen sie annähernd Regierungscharakter, zumindest kamen sie denen einer Nebenregierung nahe.

Die Verwaltung der ständischen Angelegenheiten und damit – territorial gesehen – des ständischen Gebietes erfolgte weitgehend selbständig und unabhängig von der Zentralverwaltung des Landes. Das Staatsministerium als die großherzogliche Landesverwaltung hatte nicht nur die ständischen Rechte als solche zu beachten, sondern aus diesen Rechten ergab sich, daß eine einheitliche Organisation der Landesverwaltung nicht existierte. Lediglich auf Einzelgebieten der Landesverwaltung hatte sich als Folge von reichsgesetzlichen Regelungen nach 1871 eine einheitliche Verwaltung des gesamten Landes durchsetzen können.

In Mecklenburg-Schwerin gab es von altersher keine einheitliche territoriale Verwaltungsgliederung, sondern verschiedenartige, der landständischen Verfassung oder dem Verwaltungszweck entspringende Gliederungen. Der feudalen Klassifizierung der Grundeigentümer in Landesherrschaft und Stände entsprang die Grundeinteilung des Landes in Domanium (fürstlicher Besitz), ritterschaftliche und übrige Landgüter (Ritterschaft) und Städte (Landschaft). Das Domanium, bestehend aus den Domänen (Hausgüter, Pachtgüter, Pachthöfe, Büdner- und Häuslerstellen) war in 24 Verwaltungsbezirke eingeteilt (Domanialämter). Diese waren jedoch keine territorial geschlossenen Gebiete, sondern entsprechend den Besitzverhältnissen geographisch mit den städtischen Gütern, den Klosterämtern und ritterschaftlichen Ämtern verschachtelt. Im Unterschied zu den Domanial- und Klosterämtern stellten



die 22 ritterschaftlichen Ämter aber keine Landesverwaltungsinstitutionen dar, sondern ständische Einrichtungen. Die staatliche Obrigkeit und damit lokale Polizeibehörde im ritterschaftlichen Gebiet war der Gutsbesitzer. Die Ausübung der Obrigkeitfunktion durch den Gutsbesitzer war seine Verpflichtung gegenüber der Landesherrschaft und nicht mit Verpflichtungen gegenüber seinen Hintersassen verbunden. Sie übte darüber die Aufsicht aus und konnte – notfalls durch ein Gerichtsverfahren – die Ausübung erzwingen. Absetzbar aber war er natürlich nicht. Die Landesverwaltung war ebenso wie der Grund und Boden in wenigen Händen konzentriert. Die Mitwirkung der Masse der Bevölkerung in irgendeiner, und sei es noch so beschränkter Form, war durch die landständische Verfassungsgrundlage ausgeschlossen. Allgemeine staatsbürgerliche Rechte waren diesen Verfassungsverhältnissen fremd. Die Mecklenburger SPD schrieb 1913: „Wir Mecklenburger sind gleichgestellt den Leuten, denen man die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat. Uns behandelt man tatsächlich wie Zuchthäusler“. <sup>5)</sup>

Auch die Reichsverfassung von 1871 fixierte keine staatsbürgerlichen Rechte, auf die sich das mecklenburgische Volk hätte berufen können. Sie ging im Artikel 3 von den unterschiedlichen staatsrechtlichen Grundlagen der Bundesstaaten aus und kannte begrifflich sowohl den Untertanen als auch den Staatsbürger. Hier deutet sich an, daß der Charakter der Reichsgründung nicht allein unter dem Aspekt einer Auflockerung der landständischen Verfassung gesehen werden kann, sondern daß für diese auch eine Reihe konservierender Momente in der Reichsgründung lagen. In den mecklenburgischen Städten gab es aufgrund der kooperativen Statuten und Verfassungen in sehr unterschiedlichem Maße eingeschränkte Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bürgervertretungen an der Stadtverwaltung. Etwas ähnliches existierte seit dem Erlaß der Domaniallandgemeindeordnung in den domanialen Landgemeinden. Der Dorfschulze wurde jedoch vom Großherzog ernannt.

Im ritterschaftlichen Gebiet fehlte eine Gemeindeorganisation, der Gutsbesitzer als Betriebseigentümer war in seiner Eigenschaft als Eigentümer zugleich staatliche Obrigkeit. Die übrigen Gutsangehörigen besaßen keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten in der Verwaltung. Ohnehin waren Gutsverwaltung und Gemeindeverwaltung im ritterschaftlichen Gebiet eine Einheit, der Privatbetrieb war zugleich staatliche Verwaltungseinheit. Das ermöglichte den Gutsbesitzern, die Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens der ländlichen Bevölkerung im ritterschaftlichen Gebiet auf die notwendigsten Reproduktionsbedingungen zu beschränken. Das schloß individuelle Unterschiede im Herangehen der Gutsbesitzer nicht aus, ändert aber an der Sachlage nichts. Der Landarbeiter war politisch rechtlos und dem Gutsbesitzer sozial und wirtschaftlich vollständig wehrlos ausgeliefert. Die Wohnung war „werkseigen“ und konnte nur durch langjährige Gutsuntertänigkeit auf Lebenszeit für die eigene Person erworben werden. Bei vorheriger Entlassung erlosch das Wohnrecht. Die Ritterschaft als Korporation und als wirtschaftlicher sowie politischer Zusammenschluß der Gutsbesitzer diente auch zur Unterdrückung der Landarbeiter. Entlassene Landarbeiter fanden – wenn es nicht erwünscht war – in Mecklenburg keine neue Arbeitsstelle. Ihnen blieb nur, auszuwandern oder ins Landarbeitshaus mit seinen zuchthausähnlichen Bedingungen eingeliefert zu werden. Diese Verhältnisse bewirkten die krasse Rückständigkeit der politischen, sozialen und kulturellen Situation im Gebiete der ritterschaftlichen Landgüter. Sie verursachten auch ein Zurückbleiben dieses Landesteiles hinter den Städten und dem Domanium. Die genannte staatsrechtliche Problematik ist dabei aber nur die eine – auch von der SPD bereits 1913 überbetonte – Seite. Der eigentliche Kern des Nutzens der

landständischen Verfassung für den Gutsbesitzer lag in den Freiräumen, die sie ihm für die physische Ausbeutung der Landarbeiter bot. Der Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion auf den großen Gütern und der privatkapitalistischen Aneignung unter völliger Entrechtung des Produzenten zeigte sich im Gutsbetrieb in Mecklenburg in unverhüllter Form. Er war darüber hinaus noch staatsrechtlich sanktioniert. So bestand für die Gutsbesitzer, ob eingeborener Adel oder bürgerlicher Herkunft, keinerlei Veranlassung, an diesem Zustand ohne äußeren Zwang von sich aus Veränderungen vorzunehmen. Dieses allein feudalen Relikten in der Haltung der Junker anlasten zu wollen hieß, das Wesen der Ausbeutung im kapitalistischen Gutsbetrieb zu verschleiern. Hier zeigten sich feudale Relikte nur insoweit, als sie die unverhüllte kapitalistische Ausbeutung schützten. Die Arbeiterklasse Mecklenburgs war bis 1918 zu unentwickelt und zu schwach, um gemeinsam mit den Landarbeitern solche Rechte zu erkämpfen, die die Gutsbesitzer zu Kompromissen oder zur Verschleierung der Ausbeutung gezwungen hätten. So tritt uns im kapitalistischen Gutsbetrieb die kapitalistische Ausbeutung in ihrer ungeschminkten Form entgegen.

Die Beibehaltung feudaler Methoden zum Schutze der kapitalistischen Ausbeutung in den Gutsbetrieben und die gering entwickelte Arbeiterklasse führt auf den Umstand, daß die Bourgeoisie in Mecklenburg sich nicht zum ebenbürtigen oder gar überlegenen Partner des Großgrundbesitzes entwickelt hatte. Es waren vorwiegend mittlere und kleine Unternehmen von zumeist lokaler Bedeutung, die in einigen wenigen sich herausbildenden industriellen Zentren, wie z. B. Rostock, Wismar, Güstrow und Boizenburg, die Bourgeoisie repräsentierten. Im 19. Jahrhundert hatte es durch das Wirken einer Reihe von Industriellen, wie Ernst Alban, Heinrich Pödeus, van Tongel, Friedrich Witte, Ansätze einer industriellen Entwicklung gegeben, deren Bedeutung auch über Mecklenburg hinausreichte und die sich in der Gründung von Maschinenbau-, Holzverarbeitungs- und Chemiebetrieben niederschlug. Doch blieben solche Entwicklungsfortschritte auf das Domanium und auf die Städte beschränkt. Deren geographische Lage, der beherrschende Einfluß des Handelskapitals in den Seestädten und der Großgrundbesitzer in den Landstädten schufen insgesamt keine günstigen Entwicklungsbedingungen für die Industrie. Mecklenburg blieb ein Agrarland und damit im Griff der Großgrundbesitzer.

Deren Einfluß reichte auch über das Land hinaus. Angehörige mecklenburgischer Adelsfamilien gehörten zum Offizierskorps der preußisch-deutschen Armee und standen als Beamte oder Offiziere auch unmittelbar im Dienste des deutschen Kaisers. Teilweise hatten sich alteingesessene adlige Familien auch auf andere deutsche Bundesländer mit Besitzungen ausgedehnt oder waren Nebenzweige dort ansässiger Familien. Die großherzogliche Familie befand sich durch die Ehe des Kronprinzen mit einer Schwester des Großherzogs in direkter verwandtschaftlicher Beziehung zur Kaiserfamilie. Die größten mecklenburgischen Gutsbesitzer waren also nicht nur im Lande ökonomisch und politisch dominierend, sondern auch fest in die Führungsschicht des junkerlich-imperialistischen Deutschen Reiches integriert.

Mit dem Heranreifen der revolutionären Situation im Herbst 1918 verstärkte sich der Druck auf die regierenden Kreise, wirksamere Mittel zur Absicherung der Machtverhältnisse zu suchen. Die Meinungsverschiedenheiten über mögliche Auswege aus der Krise vertieften sich, und zugleich wurde in Mecklenburg-Schwerin offensichtlich, daß die regierenden konservativen Kräfte nicht in der Lage waren, die Unzufriedenheit über die junkerlich-kapitalistische Ordnung aufzufangen.

In Mecklenburg-Schwerin brach die Revolution im Verlaufe des 6. November 1918

gleichzeitig in Schwerin, Rostock und Wismar als Folge des Aufstandes in Kiel aus und erfaßte bis zum 9. November auch viele Landstädte. Ausgangspunkt der Erhebungen war nach dem Beispiel des Kieler Aufstandes die Weigerung von Matrosen und Soldaten, weiterhin Kriegsdienst zu leisten. In Schwerin, Rostock und Wismar legten die Arbeiter der Rüstungsbetriebe sofort solidarisch die Arbeit nieder und verbündeten sich mit den Soldaten zu gemeinsamen Demonstrationen und Aktionen gegen das herrschende politische Regime. Dadruch weitete sich die Soldatenerhebung auch in Mecklenburg zur revolutionären Bewegung aus. In der Landeshauptstadt Schwerin entwaffneten die Soldaten der Garnison die Offiziere und besetzten unter der Führung selbstgewählter Vorgesetzter die Kasernen, den Flugplatz in Görries, das Arsenal, den Bahnhof, die Post und das Telegrafenamnt noch im Verlaufe des Vormittags. Als sich um 13.00 Uhr Soldaten, Arbeiter und andere Einwohner Schwerins auf dem Alten Garten zu einer Kundgebung trafen, war bereits „die Staatsgewalt . . . tatsächlich suspendiert“.<sup>6)</sup> Die Hoffnung, die der Großherzog und Staatsminister Langfeld hegten, daß ihnen zur Niederschlagung der Revolution militärische Hilfe aus dem Reich zuteil werde, konnte sich nicht mehr erfüllen. Die Revolution erfaßte in wenigen Tagen ganz Deutschland, und „das wichtigste Machtinstrument des deutschen Imperialismus, das Kaiserliche Heer, befand sich in Auflösung“.<sup>7)</sup> Auch die in Mecklenburg-Schwerin stationierten Einheiten des Heimatheers schlossen sich der revolutionären Bewegung an. Noch am Abend des 6. November bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte in den Zentren der Revolution. Der Arbeiter- und Soldatenrat Schwerin formierte sich am 7. November aus den gewählten Vertretern der Arbeiter und Soldaten in der Landeshauptstadt. Er verkündete am 8. November, daß er sich „in den Besitz der militärischen und öffentlichen Macht gesetzt hat“.<sup>8)</sup> Die Arbeiter und Soldaten hatten einen schnellen, unblutigen Sieg errungen und die „grundlegende Form der neuen, proletarischen Demokratie, die Räte“<sup>9)</sup>, nach dem Vorbild der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution als Machtorgane geschaffen. Diese übten in den ersten Tagen der Revolution reale Macht aus, während dem Großherzog und dem Staatsminister die Voraussetzungen dazu fehlten. Das ständische Regierungssystem als Form der Diktatur des Großgrundbesitzes war widerstandslos zusammengebrochen. Die Mitglieder der Räte und die Arbeiter und Soldaten, auf die sie sich stützten, entwickelten für Mecklenburg-Schwerin völlig neuartige politische Aktivitäten. Durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Kontrollen der Verwaltungstätigkeit und Einflußnahme auf die Versorgung der Bevölkerung, vor allem mit Lebensmitteln, festigten die Räte den eingetretenen Veränderungsprozeß. Die Räte entsandten Vertreter in die Kreisernährungsbehörden und kontrollierten Gutsbetriebe auf Viehbestände und Erfüllung der Ablieferungspflichten bis hin zur Androhung von Enteignungen bei Sabotage der Ablieferungen.

Dieses Vordringen der Arbeiter- und Soldatenvertreter in Bereiche, die bis dahin ausschließlich der Selbstkontrolle der Gutsbesitzer vorbehalten waren, zeigt eine solche Verschiebung des Kräfteverhältnisses, daß die Gutsbesitzer gezwungen waren, auf bisher noch nie in Frage gestellte Privilegien zu verzichten. Politische Macht konnte der Großgrundbesitz Mecklenburg-Schwerins in den ersten Tagen der Novemberrevolution praktisch nicht ausüben. So wie der Großherzog und seine Regierung mußten sich auch die Gutsbesitzer den Räten unterordnen, da diese sich auf bewaffnete Formationen revolutionärer Soldaten und Arbeiter stützten. Eine derartige Krise ihrer Macht hatte die herrschende Klasse Mecklenburgs bisher noch nicht erlebt, sie war bis in die Fundamente erschüttert.

Obwohl die Masse der Landarbeiter von den revolutionären Ereignissen offensichtlich nicht erfaßt wurde, entstanden durch die politischen Aktivitäten der Soldaten und städtischen Arbeiter günstige objektive Voraussetzungen für die Weiterführung der Revolution und für die Einbeziehung der Landarbeiter. Aber dem erreichten Entwicklungsstand entsprach nicht die Reife des subjektiven Faktors. Wie in ganz Deutschland fehlte auch in Mecklenburg-Schwerin eine revolutionäre Massenpartei. Es gabe einige USPD-Gruppen, aber den Haupteinfluß unter den Arbeitern besaß die SPD. In den entscheidenden Stunden des Ausbruchs der Revolution zeigte sich jedoch auch in Mecklenburg, daß die SPD-Führer revolutionären Veränderungen ablehnend gegenüberstanden.

Franz Starosson „mahnte“ auf der Versammlung der Arbeiter am 6. November in Rostock „in geschickter und besonnener Weise die Massen zur Ruhe und klärte sie in längerem Vortrag über die Verfassung und das Wahlrecht auf“.<sup>10)</sup> Für die mecklenburgischen Funktionäre der Sozialdemokratie war die Verfassungs- und Wahlrechtsfrage auch unter den Bedingungen der Entfaltung der allgemeinen Krise des Kapitalismus das Hauptziel des politischen Kampfes geblieben. Nunmehr ungewollt mit der Revolution konfrontiert und von deren politischer Hauptkraft, der Arbeiterklasse, an die Spitze gestellt, sahen die sozialdemokratischen Führer ihre Aufgabe darin, „die hitzigen Gemüter zu glätten“ und zu verhindern, daß alles „von unten nach oben gekehrt wird“.<sup>11)</sup> Sie rückten die Verfassungs- und Wahlrechtsfrage sofort wieder in den Mittelpunkt. Diese blieb „der Angelpunkt, um den sich alle Türen drehten“.<sup>12)</sup> Der von der Sozialdemokratie in Mecklenburg eingeschlagene Weg für die weitere Entwicklung der Ereignisse stand objektiv in Übereinstimmung mit der Politik der rechten Führer des SPD-Parteivorstandes.

Jahrelangen reformistischen Einflüssen ausgesetzt, z. T. politisch unerfahren im Klassenkampf, ging es den meisten Landesfunktionären nicht anders als einem großen Teil der Arbeiterklasse, der „in der Welt der bürgerlichen Einflüsse und Wohnheiten hin und her schwankte und den falschen Auffassungen der SPD-Führung nachtrabte“.<sup>13)</sup>

In Mecklenburg-Schwerin ergab sich aufgrund dieser Positionen der die Führung des revolutionären Prozesses übernehmenden Kräfte bereits im Anfangsstadium der Revolution die Situation, daß mit den Räten zwar Machtorgane der Arbeiterklasse entstanden waren, die auch Machtfunktionen ausübten und den Sozialismus anstrebten. Weil sie unter dem Einfluß der reformistischen Kräfte der SPD die Vorstellung hatten, auf parlamentarischem Wege zum Sozialismus zu gelangen, gebrauchten sie aber die Macht nicht zur Errichtung der Herrschaft der Arbeiterklasse, sondern zur Erzwingung und Sicherung der Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems.

Die Bedingungen für eine revolutionäre Lösung der Machtfrage waren in Mecklenburg-Schwerin aufgrund der schon dargestellten Faktoren äußerst ungünstig. Dennoch entstanden nach dem Sturz der Monarchie mit dem Übergang zum bürgerlichen Parlamentarismus formal-demokratische Elemente, die objektiv auch Ausgangspunkte einer weiteren Revolutionierung des Volkes werden konnten. Entscheidend für die weitere Entwicklung war, daß die Idee der bürgerlich-parlamentarischen Republik als „freier Volksstaat“ in Fronstellung zur Diktatur des Proletariats in Form der russischen Sowjetrepublik gebracht wurde. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß die Große Sozialistische Oktoberrevolution zum Leitbild der deutschen Arbeiterklasse in der Revolution wird.

Das kam den verbreiteten sozialdemokratischen Auffassungen, einen Wandel der

gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Einführung des Parlamentarismus und durch von diesem ausgelöste Reformen zu erreichen, entgegen. Das Bündnis zwischen dem rechten Flügel der mecklenburgischen Sozialdemokratie und den flexibel reagierenden bürgerlich/großagrарischen Kräften Mecklenburgs basierte darauf, daß die rechtssozialdemokratischen Landesfunktionäre lediglich in formalen staatsrechtlichen Veränderungen das Ziel der gesellschaftlichen Umwälzung sahen und die flexiblen bürgerlich/großagrарischen Kräfte erkannten, daß angesichts des Kräfteverhältnisses zumindest zeitweilig nur durch Zugeständnisse an die rechtssozialdemokratischen Auffassungen die revolutionäre Bewegung eingedämmt werden kann.

Mit dem Sturz des Großherzogs am 14. November 1918 ging die bis dahin formal bei diesem verbliebene oberste Regierungsgewalt auf das am 8. November aus Demokraten und Sozialdemokraten gebildete Staatsministerium über. Dadurch, daß im Arbeiter- und Soldatenrat Schwerin die Voraussetzungen zur Realisierung der objektiv bei ihm liegenden Machtfunktion kaum entwickelt waren, wurde die alleinige Regierungsgewalt des Staatsministeriums auch nicht in Frage gestellt. Sein Handlungsspielraum war allerdings auf die vom Arbeiter- und Soldatenrat Schwerin fixierten politischen Grundsätze festgelegt. Die öffentliche Gewalt lag unverändert in den Händen der Räte, so unvollkommen sie sie – im Sinne der Klassenherrschaft der Arbeiterklasse – auch zu nutzen vermochten.

Die in Mecklenburg-Schwerin eingetretenen Veränderungen waren sowohl Ergebnis der Erschütterung der Macht des Großgrundbesitzes durch die Revolution als auch Instrumente zur Liquidierung der Revolution. Sie sind deshalb zwiespältigen Charakters. Gemessen an den vorrevolutionären Herrschaftsmethoden traten aber beträchtliche formale Wandlungen ein. Im Vorfeld der Erarbeitung der Landesverfassung heben sich dabei drei Komplexe ab: die beginnende Aussonderung des Privatvermögens des Großherzogs aus dem Landesvermögen, die Aufhebung der Stände und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts.

Es ist sicher nicht zufällig, sondern gewollt gewesen, daß die dazu erforderlichen Maßnahmen innerhalb dieser drei Komplexe bis zum Januar 1919 durch die Tagespresse ausführlich der Öffentlichkeit vorgeführt wurden, weckten sie doch den Eindruck tiefgreifender Veränderungen.

Am 22. November 1918 löste die Regierung die Oberste Behörde des Großherzoglichen Haushalts auf, beurlaubte deren Chef und unterstellte den Haushalt der Abteilung Domänen und Forsten des Finanzministeriums. Abgesehen von den unmittelbar zum Hofstaat gehörenden Bauten und Grundstücken wurde damit der ehemalige Großherzog auch als Grundbesitzer zunächst enteignet. Aber durch den bürgerlichen Grundsatz, keine Enteignung ohne Entschädigung, den sowohl die Reichsregierung in der Haltung gegenüber den früheren Fürsten vertrat als auch die Regierung Hugo Wendorff (DDP) erkennen ließ, kam es 1920 zum „Abfindungsvertrag“ zwischen dem Land und Friedrich Franz IV. Nach diesem Vertrag, seinen Folgemaßnahmen und späteren Ergänzungen reihte sich der ehemalige Großherzog weiterhin in die Gruppe der mächtigsten Großgrundbesitzer mit einem Gesamtbesitz von 10 633 ha, davon 4 552 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 5 573 ha Forsten, ein.

Am 10. Dezember 1918 verkündete die Regierung die Aufhebung der Zahlung von Apanagen und Wittümern an die Mitglieder der großherzoglichen Familie und am 27. Dezember 1918 die Aufhebung deren Steuerfreiheit. Doch auch diese Maßnahme wurde im Rahmen des Abfindungsvertrages zurückgenommen. Im Haupt-

ausschuß des Verfassungsgebenden Landtages einigte man sich am 12. 9. 1919 darauf, diese Zahlungen nicht mehr „Apanagen“, sondern „Abfindung“ zu nennen. Die Zahlung erfolgte rückwirkend ab 1. 1. 1919. Im Haushaltsplan 1919/20 zahlte das Land 0,7 % seiner Gesamtausgaben an den Großherzog und fünf weitere Apanagenempfänger. Das waren 83,2 % der für die Universität Rostock aufgewendeten Ausgaben. Die Aufhebung der Steuerfreiheit wurde durch die Verpflichtung des Landes relativiert, sowohl dem Großherzog als auch einzelnen Agnaten ein festgelegtes Mindesteinkommen zu garantieren. Falls sie es aus ihrem Grundbesitz nicht erwirtschafteten, verpflichtete sich das Land zur Deckung der Differenz.

Die Aufhebung der Stände war ein Komplex von Maßnahmen, der sich über einen längeren Zeitraum hinzog. Von ausschlaggebender Bedeutung war dabei aber, daß sich die Aufhebung der Stände unter den Einwirkungen der Revolution vollzog. Am 13. November 1918 erklärten die Minister Heinrich Dethloff (SPD) und Franz Starosson (SPD) im Rostocker Ständehaus dem dirigierenden Landrat Wilhelm von Maltzan gegenüber die Stände für aufgelöst und die Arbeit des Engeren Ausschusses für beendet. Die Verwaltung des Ständehauses wurde unter Regierungskontrolle gestellt. Ein Doppelposten der Soldaten vor dem Eingang symbolisierte diesen historischen Akt.

Diese Maßnahme war deshalb von Bedeutung, weil die Aufhebung der Stände generell die entscheidende Vorbedingung für den Übergang zur bürgerlich-parlamentarischen Ordnung darstellt. Rechtlich untermauerte die Regierung Wendorff diesen Schritt durch die Verordnung über die Aufhebung der Stände vom 3. Dezember 1918. Mit ihr wurden die Stände als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ beseitigt. Das bedeutete, daß sie fortan keine politischen oder sonstigen staatlichen Befugnisse mehr hatten. Der Umstand, daß sie „indessen als Privatkörperschaften für ihre korporativen Angelegenheiten, z. B. Ritterschaftlicher Kreditverein, Ritterschaftliche Brandkasse, Ratswitwenkasse, Städtische Brandversicherungsgesellschaft mit ihren bisherigen Vertretungen, jedoch unter Fortfall der Bezeichnungen als ‚Stände‘ und ‚Engerer Ausschuß von Ritter- und Landschaft‘ und mit der Bedingung der Annahme eines neuen Korporationsnamens von Bestand (bleiben)“<sup>14</sup>) verleitete auch manchen Historiker zu der Annahme, daß dies besage, „alles bleibt beim Alten“. Es muß jedoch unterschieden werden zwischen dem politischen Kurs der Regierung auf die bürgerlich-parlamentarische Republik und ihrem auf die Stabilisierung der kapitalistischen Produktionsweise gerichteten Kurs. Diesem letzteren entsprach die Erhaltung privatwirtschaftlicher Einrichtungen und Körperschaften einschließlich der in der gleichen Verordnung ausgesprochenen Garantie, daß den Ständen „ihr privates Vermögen (verbleibt)“. Diese Seite der Verordnung besagt zunächst nichts weiter, als daß der Großgrundbesitz und der durch die Magistrate repräsentierte Teil der Bourgeoisie ökonomisch unangetastet bleiben. Dies resultierte folgerichtig aus der Klassenposition Wendorffs und der Position der rechten Kräfte in der Sozialdemokratie Mecklenburgs, „dem politischen Aberglauben entgegenzutreten, als könnte man die Wirtschaft umstülpen wie einen Handschuh ... Eine Gewaltkur müßte die fürchterlichsten Folgen haben.“<sup>15</sup>)

Die Bedeutung der mecklenburgisch-schwerinschen Verordnung über die Aufhebung der Stände liegt auf politisch-staatsrechtlichem Gebiet. Dadurch, daß die Stände als öffentlich-rechtliche Institutionen aufgehoben wurden, ging die Regierung Wendorff über die noch im 19. Jahrhundert erfolgten Regelungen zur Stellung der Stände hinaus. So blieben z. B. die Landstände Hannovers nach 1866 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Lediglich die verfassungbildenden Rechte der

Stände waren beseitigt worden. An diesem Status änderte sich weder 1918 noch nach 1945 für Niedersachsen etwas. Erst für 1974 war eine Regelung in Aussicht genommen worden. Dadurch behielten die Stände Hannovers bzw. Niedersachsens öffentliche Rechte, z. B. in der Kommunalverwaltung, und sie erhielten ihre Verwaltungskosten aus staatlichen Mitteln ersetzt. In Mecklenburg-Schwerin ließ die Revolution dagegen konsequent kein Relikt der ständischen Verfassungsverhältnisse zu. Die Verordnung der Wendorff-Regierung zur Aufhebung der Stände bedeutete den vollständigen Bruch mit der landständischen Verfassung. Im Verfassungsgebenden Landtag erklärte Ministerpräsident Hugo Wendorff am 17. Juni 1919 gegen den DNP-Antrag, den Ständen den öffentlich-rechtlichen Status zu belassen, daß die Stände „... Körperschaften ohne jegliche Bedeutung (sind), ihre Rechte haben aufgehört“.<sup>16</sup> Als politische Vereinigungen freiwilliger Art, wie Wendorff sie sah, waren sie aber nur von eingeschränkter Bedeutung, da ihnen der Masseneinfluß fehlte. So bleiben Ständeversammlungen zwar ein Mittel zur Selbstverständigung, politischen Einfluß konnten die Gutsbesitzer im parlamentarischen System jedoch nur über Parteien und Verbände mit Massencharakter erzielen. Mit der Aufhebung der Stände und damit der landständischen Verfassung waren alle aus dieser resultierenden Privilegien der (landtagsberechtigten) Gutsbesitzer in der Landesverwaltung beseitigt.

Eine zweite Maßnahme, die aus dieser Konsequenz in der Aufhebung der Stände resultierte, war die Beseitigung der Polizeigewalt der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten am 18. November 1918. Diese wurde den am 6. 8. 1914 berufenen Kommissaren übertragen. Damit waren formal alle aus der früheren Landstandschaft herrührenden Privilegien der Gutsbesitzer aufgehoben. Zu beachten ist aber, daß sich beide genannten Maßnahmen unterschiedlich auswirkten. War der Bruch mit den landständischen Verfassungsverhältnissen auf der Ebene der Landesverwaltung unmittelbar und abrupt, so vollzog er sich auf lokaler Ebene langsamer. Dadurch, daß das Gebiet der Ritterschaft keine Gemeindeverfassung besaß, war in der Regel das Gut der Verwaltungsbezirk. Daran änderte sich zunächst nichts. Dadurch, daß die ökonomische Macht des Großgrundbesitzes unangetastet bleiben sollte und eine Anlehnung an die überkommene Verwaltungsstruktur erfolgte, empfingen die Gutsbesitzer die durch die Aufhebung der Stände aufgehobenen Verwaltungsbefugnisse für den Bereich ihrer Güter durch die Regierung Wendorff zurück: Die Kommissare konnten die bisherigen ritterschaftlichen Polizeiamter in vollem Umfang auf Kosten der Gutsbesitzer in die Verwaltung einbeziehen. Auch das Einführungsgesetz zur Verfassung vom 17. Mai 1920 sah vor, daß „bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung ... die Eigentümer und Nutzengüter dieser Güter verpflichtet (sind), auf ihre Kosten die obrigkeitlichen Befugnisse weiter wahrzunehmen“.<sup>17</sup> Die gesetzliche Regelung erfolgte durch die Landgemeindeordnung vom 20. 5. 1920, die aber erst am 1. April 1921 in Kraft trat. Ohne die praktischen Schwierigkeiten bei der Umgestaltung des komplizierten Verwaltungsaufbaus in Mecklenburg-Schwerin unterschätzen zu wollen, zeigte sich gerade an der Übergangsregelung der Lokalverwaltung im ritterschaftlichen Gebiet, daß eine bürgerlich-parlamentarische Umgestaltung der Verwaltung keine grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse hervorrufen konnte.

Da die Alternative – Enteignung des Gutsbesitzers und Bildung örtlicher Landarbeiterräte als Machtorgane – für die Wendorff-Regierung nicht in Frage kam, blieb die Einheit von Privateigentümer und staatlicher Obrigkeit zunächst kaum eingeschränkt im (ritterschaftlichen) Gutsbetrieb erhalten. Die Bezirke der Gutsbetriebe

wurden zu provisorischen Verwaltungsbezirken des Freistaates und deren Besitzer provisorisch zu vollziehenden Beamten. Der Agrarkapitalist verkörperte damit als solcher zunächst weiterhin direkt staatliche Macht, wenngleich formal diese auch aus anderer Quelle entsprang und provisorischer Natur war. Für die relative Stabilisierung der Krise der politischen Machtausübung des Großgrundbesitzes wurde dies jedoch ein entscheidender Faktor. Eine zentrale Funktion bei der Überwindung der Herrschaftskrise in Mecklenburg-Schwerin war der Einführung des Wahlrechts zugedacht. Nachdem es lange im Zentrum der politischen Ziele der mecklenburgischen Sozialdemokratie stand, erklärte nun die bürgerlich-sozialdemokratische Regierung, das „demokratischste Wahlrecht, das man sich nur denken und wünschen kann“<sup>18)</sup>, einführen zu wollen. Das Staatsministerium verkündete in einer Bekanntmachung am 15. November 1918 seine Absicht, „baldmöglichst Wahlen zu einem Verfassungsgebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin“ durchzuführen und gab Richtlinien für „Vorbereitungen ohne Verzug“.<sup>19)</sup> Diese Richtlinien basierten auf der Proklamierung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts für alle Personen nach Vollendung des 20. Lebensjahres durch den Aufruf des Rates der Volkskommissare vom 12. November. Für die Bevölkerung Mecklenburgs, die vor der Revolution kein Landeswahlrecht besaß, war dies ein bedeutender gesellschaftlicher Fortschritt.

Die Einführung dieser Form des Wahlrechts ist unmittelbar auf die revolutionäre Bewegung zurückzuführen. Die bürgerlichen Reformbefürworter Hugo Wendorff und Hans Sivkovich hatten ursprünglich nicht solche weitgehenden Vorstellungen zur Wahlrechtsänderung. Selbst Sivkovich, den man wohl zu den entschiedensten Gegnern des in Mecklenburg bis zur Revolution herrschenden politischen Regimes zählen kann, hielt noch am 8. November sogar ein Wahlrecht für denkbar, durch das auch „berufsständische Vertreter“ in einen neuen Landtag einziehen. Der Regieplan, den Wendorff und Sivkovich hatten, sah offensichtlich auch anders aus, als die dann eingetretenen Ereignisse. Der großherzogliche Erlaß vom 8. November 1918 besagte, daß „... sofort in Mecklenburg eine ... Landesverfassung eingeführt werden (soll), die eine Vertretung des Volkes durch eine Kammer vorsieht, welche auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewählt wird“.<sup>20)</sup> Wie aus dem Bericht Sivkovichs vom 10. November an das Zentralbüro im Reichsamt des Innern hervorgeht, war dazu eine „sofortige Einberufung einer Mecklenburgischen Nationalversammlung auf Grund des Reichstagswahlrechts“ vorgesehen. Erst diese sollte dann mit dem neuen Landesgrundgesetz das Frauenwahlrecht und das Verhältniswahlsystem beschließen<sup>21)</sup>, d. h. also, das allgemeine und gleiche Wahlrecht einführen. Zweifellos war diese Vorstellung ebenso wie das Zögern bei der Beseitigung der Fürstenherrschaft auf die taktische Linie zurückzuführen, nur soviel – zwangsläufig dann – nachzugeben, wie sich die revolutionäre Bewegung an politischen und sozialen Rechten nahm. Umgekehrt gibt es z. Z. keinen Beleg dafür, anzunehmen, daß Wendorff oder Sivkovich von sich aus die Absicht gehabt hatten, das „demokratischste Wahlrecht“ sofort einzuführen. Eine Woche nach der Wahl zur Nationalversammlung fand am 26. Januar 1919 die Wahl zum Verfassungsgebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin statt. Damit erfolgte nach der Beseitigung der Monarchie, der Aufhebung der Stände und der Vernichtung der Ansätze zur Weiterführung der Revolution ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung der kapitalistischen Herrschaftsordnung. Die Landtagswahl erfüllte die dem bürgerlichen Wahlrecht allgemein innewohnende Funktion als Element des vom Monopolkapital beherrschten Unterdrückungsapparates: Erstens erzeugte



und festigte sie bei den Werkträgern die Illusion, daß durch das Landtagswahlrecht ihnen entscheidender Einfluß auf die Landespolitik in die Hände gegeben ist, zweitens erhielt der Verfassungsgebende Landtag durch die von den Parteien mobilisierte Mehrheit der Wahlberechtigten scheinbar eine demokratische Legitimation, im Namen des Volkes die Grundzüge der Landespolitik zu bestimmen, drittens sicherte sie auf der Basis des im Januar 1919 erreichten Kräfteverhältnisses das bürgerlich-sozialreformistische Übergewicht im Landtag als Voraussetzung für den Abschluß des Übergangs zum bürgerlichen Parlamentarismus.

Mit dem Verfassungsgebenden Landtag gelang es der Bourgeoisie sowie den städtischen und ländlichen Mittelschichten in Mecklenburg-Schwerin, auf der Basis des durch die Novemberrevolution geänderten Kräfteverhältnisses ihre spezifischen Klasseninteressen gegenüber dem Großgrundbesitz geltend zu machen. Die bürgerlich-kleinbürgerlichen Kräfte stützten sich auf den Sozialreformismus und Opportunismus in der SPD und konnten mit seiner Hilfe über die Rettung der kapitalistischen Ordnung hinaus ihren politischen Einfluß auf die Landespolitik ausdehnen. Der bürgerliche Parlamentarismus, so wie er in Form des Verfassungsgebenden Landtages in Mecklenburg-Schwerin in Erscheinung trat, entsprach vor allem diesen Interessen. Indem die Ausübung der Macht auf weitere Teile der herrschenden Klasse unter Beteiligung städtischer und ländlicher Mittelschichten ausgedehnt wurde, entstand zugleich die Illusion des Übergangs zu einem demokratischen Regime im Interesse des Volkes. Das gewählte Parlament stabilisierte also die kapitalistische Machtausübung, indem es dieser eine gewisse Massenbasis verschaffte. In Mecklenburg-Schwerin standen jedoch durch diese Prozesse das wirtschaftliche und das politische Kräfteverhältnis nicht mehr in Übereinstimmung. Wirtschaftlich dominierend blieb der Großgrundbesitz.

In verschiedenen Formen, vor allem aber ökonomisch, waren von ihm Landarbeiter, Händler, Handwerker und Fabrikanten abhängig. Der Einfluß der Gutsbesitzerfamilien reichte darüber hinaus auch weiterhin personell hinein in Behörden der Landes- und Kommunalverwaltungen, in Bildungs- und andere Einrichtungen des Landes. Der Großgrundbesitz als ökonomisch stärkste Klassenkraft verfügte nach wie vor über gewisse Möglichkeiten, seinen Interessen Geltung zu verschaffen. Dennoch begrenzte das gewählte Parlament diese direkten Einflußmöglichkeiten erheblich. Die bisherige direkte Umsetzung der Interessen des Großgrundbesitzes über die ständischen Institutionen in der Landesverwaltung waren durch den Parlamentarismus beseitigt worden. Das bedeutete, auch die Angelegenheiten des früher ritterschaftlichen Gebietes standen jetzt nicht mehr allein unter der Verwaltung des Gutsbesitzers, sondern wurden auf parlamentarischem Wege verwaltet. Damit entstanden durch den Parlamentarismus und durch die bei dem Großgrundbesitz verbliebene ökonomische Macht erstens ein Widerspruch zwischen den auf Vorherrschaft gerichteten Interessen der ökonomisch stärksten Klassenkräfte und den politischen Möglichkeiten ihrer Umsetzung und zweitens ein Widerspruch zwischen der Willensbildung eines Landtages wie dem Verfassungsgebenden und den realen wirtschaftlichen Machtverhältnissen in Teilen des Landes, z. B. im ehemals ritterschaftlichen Gebiet.

Die Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin war im Unterschied zu verschiedenen anderen Landesverfassungen eine ausgesprochen parlamentarische Verfassung. Sie gliederte sich in sechs Abschnitte und 82 Paragraphen, mit denen – als Ergebnis der Novemberrevolution – verschiedene Grundrechte schriftlich fixiert wurden. Die Verfassung regelte die Beziehungen zwischen den Bürgern und

den Organen der Staatsmacht sowie die Rechte des Landtages, des Staatsministeriums und legte einzelne Formen der Landesverwaltung fest. Die soziale Basis und der Kernpunkt der Verfassung war der Paragraph 10 mit der als Grundrecht getarnten Fixierung privatkapitalistischer Eigentumsverhältnisse: „Unverletzlich ist das Eigentum“. Damit wurde privater Besitz an Produktionsmitteln verfassungsrechtlich festgeschrieben und die antagonistische Spaltung der Gesellschaft in Klassen von Besitzern und Besitzlosen aufrecht erhalten. Auf politischem Gebiet muß jedoch den Veränderungen des Kräfteverhältnisses durch die Novemberrevolution Rechnung getragen werden. Die neue Verfassung deklarierte die politische und juristische Gleichheit aller Bürger. Durch den starken Einfluß, den kleinbürgerlich, sozialreformistische Kräfte und liberalen Vorstellungen anhängende Gruppierungen der Bourgeoisie auf die Erarbeitung der Verfassungsgrundlagen erlangt hatten, erhielten die in Wahlen und Volksabstimmung liegenden Rechte der Bürger zur unmittelbaren Beeinflussung der staatlichen Organe eine besondere starke Ausprägung. Das führte dazu, daß der Landtag zum zentralen staatlichen Organ wurde. Er wählte das Staatsministerium, bestehend aus Ministerpräsident und Staatsministern, als exekutives Organ. Das Staatsministerium konnte durch den Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit wieder abgesetzt werden. Der Landtag übte die Kontrolle über die gesamte Landesverwaltung aus. Auflösen konnte den Landtag nur eine Volksabstimmung bzw. er sich selbst. Diese beherrschende Stellung des Landtages war von Anfang an beabsichtigt. Wendorff führte in seiner Begründung der Vorlage bereits aus, daß die Rechte des Landtages weitgespannt seien und die Verfassung „ein sehr weitgehendes Maß an demokratischer Gesinnung aufweist“, wobei die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Landtag „der Kernpunkt der Demokratie (ist)“. <sup>22)</sup> Die zentrale Stellung des Landtages im Landesverfassungsrecht setzten die SPD und DDP gegen die DNVP und DVP durch, die Bedenken hatten „alle Rechte der Krone auf die Regierung zu übertragen, die gänzlich vom Landtag abhängig ist“. <sup>23)</sup> Normales Gesetzgebungsorgan war nur der Landtag. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten die Wahlberechtigten durch Volksabstimmung Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen. Dem Staatsministerium stand nur das Recht zu, Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen. Die Polizeigesetze (d. h. Verwaltungsgesetze), die das Staatsministerium erlassen konnte, wenn es die Lage gebot und der Landtag nicht tagte, mußten diesem anschließend vorgelegt und wieder aufgehoben werden wenn er seine Zustimmung versagte. Die politische Grundlage der Landesverfassung bestand vor allem darin, den verschiedenen Interessengruppen der herrschenden Klasse – im Unterschied zu vorher – freien Spielraum zu verschaffen. Das beeinflusste – mit Einschränkungen – auch die übrige Organisation der Landesverwaltung. Die Städteordnung, Landgemeindeordnung und Amtsordnung setzten das parlamentarische Prinzip in der Form der bürgerlichen Selbstverwaltung um. Mit ihnen schuf der Verfassungsgebende Landtag eine einheitliche Städte-, Gemeinde- und Ämterverwaltung. Die ständische Dreiteilung des Landes wurde beseitigt. Als Kommunalverbände zwischen Land und Gemeinde entstanden Ämter. Ihnen oblagen die Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, die die Möglichkeiten und Mittel der einzelnen Gemeinde überstiegen, wie z. B. die Unterbringung und Pflege geistig und körperlich Behinderter, das Gesundheitswesen, der Straßenbau, die Be- und Entwässerung. Ihre Organe waren die von den Wahlberechtigten des Amtes gewählte Amtsversammlung und der von dieser gewählte Amtsausschuß mit dem Amtshauptmann als Leiter der Selbstverwaltung des Amtes. Damit ging Mecklen-

burg-Schwerin einen anderen Weg als Preußen und die Mehrheit der übrigen deutschen Bundesstaaten. Die Landesregierung war an der Wahl des Amtshauptmannes nicht beteiligt. Die Ausübung der Polizeigewalt des Amtes und die Aufsicht über die den Ortspolizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung übertragenen Dienstgeschäfte wurden allerdings für eine Übergangszeit von 1921 bis 1928 einem vom Staatsministerium bestellten Beamten, dem Landdrosten, übertragen. So existierten bis 1928 neben den Ämtern Landdrosteien. Diese Doppelverwaltung im Amtsbezirk war als ein Kompromiß aus den unterschiedlichen Vorstellungen über die Wahrnehmung der allgemeinen Landesverwaltung hervorgegangen. Die DDP-Reaktion trat für eine auch institutionelle Trennung der Wahrnehmung von Landesverwaltungsaufgaben auf lokaler Verwaltung ein. Sie war deshalb generell dafür, daß ein von der Landesregierung ernannter Drost neben den gewählten Amtshauptmann tritt. Die SPD war gegen den Drost und dafür, daß der Amtshauptmann die Belange der Landesverwaltung mit wahrzunehmen hat. Die DNVP trat gleichfalls für eine einheitliche Lokalverwaltung, aber nach preußischem Muster, ein. Sie schlug vor, wenigstens für eine Übergangszeit von 6 Jahren den Amtshauptmann nicht zu wählen, sondern durch die Regierung zu ernennen. Der letztlich zustande gekommene Kompromiß lief darauf hinaus, nach einer Frist, die als Zeit des Erfahrungensammelns mit den neuen Formen der Landesverwaltung als notwendig angesehen wurde, die Konzeption der SPD umzusetzen.

Mit der Landgemeindeordnung wurde in Mecklenburg-Schwerin erstmalig für alle ländlichen Gemeinden eine einheitliche Gemeindeorganisation geschaffen, während die Städteordnung für alle Städte eine einheitliche Rechtsgrundlage schuf. Die überlieferten Sonderprivilegien der Seestädte Rostock und Wismar wurden beseitigt.

Die gemeindliche Verfassung, die nunmehr auch im ritterschaftlichen Gebiet erfolgte, führte die mit der Aufhebung der Stände eingeleitete Zurückdrängung der aus den ständischen Verfassungsverhältnissen herrührenden Sonderprivilegien des Großgrundbesitzes weiter. Aus den Gutsbezirken entstanden jetzt Gemeinden, u. U. auch durch Zusammenlegung mit benachbarten domanialen Dorfschaften. Einheitlich für alle Landgemeinden wurden die aus allgemeinen und gleichen Wahlen entstandene Gemeindeversammlung und der von dieser gewählte Gemeindevorstand als Gemeindeorgane eingeführt. Wie der Rat der Stadt erhielt aber auch der Gemeindevorstand im Unterschied zum Amtshauptmann von Anfang an eine Doppelfunktion. Er war jeweils zugleich leitendes Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung und als Ortspolizeibehörde das unterste Organ der allgemeinen Landesverwaltung. Die Gemeindevorstände und Räte der Städte waren somit sowohl dem Amtshauptmann im Rahmen der Selbstverwaltung des Kommunalverbandes als auch dem Drost im Rahmen ihrer Eigenschaft als Ortsbehörde unterstellt.

Am 1. April 1921 traten die Landgemeindeordnung und die Amtsordnung in Kraft. Der mit der Revolution in Gang gesetzte Prozeß der Umwandlung der Regierungsform erreichte damit sein letztes Stadium, dessen Inhalt die Herausbildung bürgerlich-parlamentarischer Selbstverwaltungskörperschaften in den Ämtern und Gemeinden war und der mit der Aufhebung der Landdrosteien 1928 seinen Abschluß fand. Zuständig für die Vorbereitungen zur Inkraftsetzung von Amts- und Landgemeindeordnung war Ministerialrat Erich Schlesinger. Er hatte die mit der Beschlußfassung über beide Gesetze freigegebenen Arbeiten zur Verwaltungseinteilung auch unter dem Vorsitz von Innenminister Erythropel zügig weitergeführt.

Für die Landgemeindeordnung – wie gesagt – war ein Hauptpunkt die Bildung von ländlichen Gemeinden im bis dahin gemeindlich noch nicht verfaßten ritterschaftlichen Gebiet. Für den Gutsbesitzer war die Selbständigkeit des Gutes als politische Verwaltungseinheit ein bewährter Faktor im Prozeß der Ausbeutung der Landarbeiter unter den Bedingungen der ständischen Verfassung gewesen. Obwohl die ökonomische Macht des Gutsbesitzers für den entscheidenden politischen Einfluß in der künftigen Landgemeinde in der Regel ausreichend war, wandten sich dennoch einige von ihnen offen gegen die Zusammenlegung ihrer Güter mit domanialen Gemeinden, wie es die Landgemeindeordnung (§ 74) als Prinzip vorsah, um leistungsfähige Gemeinden zu schaffen. Die Gutsbesitzer, die dagegen waren, sammelten Unterschriften ihrer Arbeiter. Diese mußten mit z. T. ungelenkten Schriftzügen bescheinigen, daß es ihnen unter „ihrem Herrn“ immer gut gegangen sei und sie auch weiterhin für sich bleiben wollten. Der Landtag reagierte auf diese Eingaben nicht. Die Bildung der Gemeinden blieb dem Ministerium des Innern allein überlassen.

Im Februar 1921 beschloß der Landtag die Aufhebung ritterschaftlicher Polizeiämter zum 1. April, und als Bekanntmachungen erfolgte am 15. März die Aufhebung der Domanialämter und ihre Aufteilung in 17 Landdrosteien, die den neu gebildeten 17 Ämtern zugeordnet wurden. Die Regierung Johannes Stelling (SPD) hob im Zuge dieser Veränderungen ebenfalls auch das Ministerium, Abteilung Rostock, die aus dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft hervorgegangene zentrale Verwaltungsstelle des ritterschaftlichen Gebietes, auf.

Am 13. März fanden zusammen mit den Landtagswahlen die ersten Wahlen der Amtsvertreter statt, während die Wahlen zu Gemeindevorständen im ritterschaftlichen Gebiet im Februar erfolgt waren. Auf der Grundlage der Amts- und Landgemeindeordnung konstituierten sich dann Amtsversammlungen und Gemeindeversammlungen. Sie wählten ihren Vorstand und den Amtshauptmann bzw. in der Gemeinde den Schulzen.

Mit dem 1. April 1921 war staatsrechtlich die landständische Verfassung in der Landesverwaltung überwunden. Die Konstellation der politischen Kräfte wies auch bereits schon darauf hin, daß es zu dieser Form der Machtausübung keine Rückkehr mehr geben würde. Damit war doch eine andere politische Situation für alle Klassenkräfte entstanden, als es sie vor der Revolution gab.

Mit dem Inkrafttreten von Landgemeindeordnung und Amtsordnung hörten die provisorisch von Bestand gebliebenen großherzoglichen und landständischen Verwaltungseinrichtungen im Domanium und ritterschaftlichen Gebiet auf zu existieren. Das parlamentarische Prinzip galt nunmehr auch im Gutsbezirk. Er zerfiel jetzt rechtlich in eine ökonomische Einheit und in eine politische Gemeinde.

Wenn man feststellt, daß z. B. im Amt Malchin in 86 von 141 Landgemeinden der Gutsbesitzer zugleich Schulze war, so zeigt sich darin, daß die ökonomische Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, dessen politischer und ideologischer Einfluß in der Gutsgemeinde für den Fall, wo er selbst Schulze sein wollte, in der Regel Voraussetzung genug war, entscheidend den Ausgang der Wahl zu manipulieren. Im Unterschied zur landständischen Verfassung darf aber nicht übersehen werden, daß die Ausübung des Schulzeamtes nicht zwangsläufig an den Gutsbesitzer gebunden war. Er konnte zur Verschleierung der Machtverhältnisse auch darauf verzichten und eine ihm ergebene Person wählen lassen. Objektiv war jetzt auch die Möglichkeit vorhanden, die Wahl des Gutsbesitzers oder seiner Leute zum Schulzen zu verhindern. Das hing vom politischen Kräfteverhältnis in der jeweiligen Gemeinde ab. Auf jeden

Fall war der Gutsbesitzer gezwungen, im eigenen Gutsbezirk Zugeständnisse zu machen, die die landständische Verfassung nicht kannte. Keinesfalls ist die Erscheinung der Ausübung des Schulzenamtes durch Gutsbesitzer entscheidend für die Beurteilung ihrer Stellung im Rahmen der bürgerlich-parlamentarischen Verfassung. Daß das so war, weist aber darauf hin, daß die Einführung formaldemokratischer Strukturen nicht – wie sozialdemokratische Funktionäre erklärt hatten – politische und ideologische Veränderungen bewirkt.

Die Notwendigkeit, Kompromisse einzugehen und die politischen Rechte der Landarbeiter dulden zu müssen, machte die Mehrheit der Gutsbesitzer zu Feinden des Parlamentarismus und der Weimarer Republik. Für die Mehrheit der Gutsbesitzer bestand die strategische Zielsetzung darin, die parlamentarische Regierungsform wieder zu beseitigen. Das entsprang ihrer Situation in Mecklenburg als die ökonomisch vorherrschende Klasse, die auch den ungeteilten Einfluß auf die Landesverwaltung wieder herzustellen bestrebt war. Bei der Verfolgung dieses Zieles gab es jedoch auf Grund der unterschiedlichen Beurteilung des Kräfteverhältnisses der Klassen immer wieder verschiedene Auffassungen über die erforderlichen taktischen Schritte. Die neuen Verfassungsverhältnisse brachten den Werktätigen Mecklenburg-Schwerins bis dahin nicht gekannte politische Rechte im Landesmaßstab. Es ist müßig, in die Formulierungen des Verfassungstextes Einschränkungen der „Macht des Volkes“ hineinlegen zu wollen, das führt zu Fehlinterpretationen. Wenn auch die Rolle der Vertretungskörperschaft von der Landesverfassung über Städteordnung, Amtsordnung bis zur Landgemeindeordnung eine Einschränkung erfuhr, so darf doch nicht übersehen werden, daß im Text der mecklenburg-schwerinschen Landesverfassung die demokratischen Elemente überwiegen. Der Verfassungstext war ein konkretes Produkt der Novemberrevolution und der Klassenseinwanderungen zu Beginn der revolutionären Nachkriegskrise und gekennzeichnet von weitgehenden Zugeständnissen an die Werktätigen. Die neue Verfassung markierte einen wichtigen Einschnitt im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß Mecklenburg-Schwerins, verankerte die Ergebnisse der seit November 1918 eingetretenen Veränderungen und diente deren Festigung; zugleich wurde sie politische Rahmenbedingung für den nachfolgenden Entwicklungsprozeß.

Der Verfassungstext ist dabei das eine, die gesellschaftliche Realität unter dem Einfluß der politischen Klassenkräfte ist das andere. Die gesellschaftliche und politische Realität im bürgerlichen Staat läßt sich im Unterschied zum ständischen Staat nicht mehr aus dem Verfassungsrecht ableiten. Bereits in der Konstituierungsphase der bürgerlich-parlamentarischen Staatsform zeigte sich der tiefe Widerspruch zwischen dem demokratischen Anspruch des Verfassungstextes und der gesellschaftlichen Realität. Von Anfang an erwies sich die Einordnung der Landesverfassung in die Reichsverfassung als Realisierung des Diktats der deutschen Monopolbourgeoisie. Das zeigte sich besonders krass unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes. Über die Unterordnung der Landesverwaltung unter die Reichspolitik war diese auch einbezogen in die allgemeine Krise des Kapitalismus, die die anhaltende Krise der Herrschaftsverhältnisse einschloß. Das bedeutete in erster Linie, daß der bürgerliche Parlamentarismus in dieser Spätphase des Kapitalismus zwar weiterhin eine sehr variable und wirksame Form imperialistischer Machtausübung darstellte, aber in seiner Funktion in erster Linie davon bestimmt war, politisch und ideologisch ein Gegengewicht zur Diktatur des Proletariats als dem historisch fortgeschrittenen Staatstyp zu bilden. Obwohl also die bürgerlich-parlamentarische Republik gegenüber der ständischen Monarchie in Mecklenburg-Schwerin ein historischer

Fortschritt war, richtete sich die spezifische Funktion der neuen Staatsform natürlich nicht auf eine Beseitigung der bisherigen Ausbeutungsverhältnisse, sondern im Gegenteil auf ihre erneute Festigung nach den Erschütterungen durch die revolutionären Ereignisse.

Dieser Funktion gerecht zu werden, ermöglicht dem bürgerlichen Parlamentarismus sein – auch schon in der Konstituierungsphase erkennbarer – nur formal demokratischer Charakter. Die parlamentarische Mehrheit, die die bürgerliche Politik durch die Koalition von SPD und DDP hatte, sicherte der Landesverwaltung die politischen Handlungsräume. Zwar fixierte die Verfassung die Abhängigkeit der Regierung vom Landtag, was neben ihrer Abhängigkeit von der Reichspolitik als äußerem Faktor einen zweiten entscheidenden, den inneren Faktor, darstellte. Aber abhängig war die Regierung in Wirklichkeit nur von der Landtagsmehrheit, also von der eigenen, die Regierung bildenden Koalition und von den in dieser wirkenden politischen und sozialen Interessen. Die solide Mehrheit der SPD und DDP im Verfassungsgebenden Landtag hatte zu den ausgeprägt bürgerlich-demokratischen Elementen in den neuen verfassungsrechtlichen Grundlagen geführt. Zugleich war aber durch die Reichsverfassung gesichert, daß diese formaldemokratischen Elemente sich nicht gegen die Herrschaft der Monopolbourgeoisie richten konnten.

Die gesamte Konstituierungsphase des bürgerlichen Parlamentarismus in Mecklenburg-Schwerin zeigte, daß diesem kein demokratischer Meinungsbildungsprozeß im Parlament der Regierungspolitik zugrunde liegt, sondern die durch die Parlamentsmehrheit dominierenden Klasseninteressen und die auf die Landesverwaltung unabhängig vom Parlament einwirkenden Klasseninteressen. Für die Erzielung von Mehrheiten im Parlament ist von Bedeutung, wie es gelingt, politischen Masseneinfluß zu erzielen.

Dieser Umstand führte nach dem Scheitern des Kapp-Putsches im Großgrundbesitz Mecklenburg-Schwerins auch zu der Erkenntnis, daß bei einer zeitweiligen Anpassung an die Bedingungen des Parlamentarismus politische Mehrheiten erreichbar sind, mit deren Hilfe der Parlamentarismus wieder beseitigt werden kann.

Die Landesverfassung ist auch im Hinblick auf die demokratischen Rechte und Freiheiten nur ein Teil der Wirklichkeit. Der andere Teil ist die Reichsverfassung. Und die Reichsverfassung hatte bekanntlich als Präsidialverfassung deutlich Tendenzen zur Klassendiktatur. Von den auf der Basis der Ausnahmebestimmungen der Reichsverfassung verhängten Militärdiktaturen war das Land dann unabhängig von seiner im wesentlichen völlig andersgearteten Verfassung betroffen. Als Land war Mecklenburg-Schwerin eine Verwaltungseinheit des Deutschen Reiches und damit der zentral wirkenden Herrschaft des Monopolkapitals unterworfen.

Dennoch ließ natürlich die Landesverfassung ein Feld für die politische Betätigung in Kommunen und Ämtern und auch auf Landesebene, in denen nicht nur Großgrundbesitzer und Bourgeoisie alleine regieren konnten, sondern kleinbürgerliche Kreise beteiligt waren und über ihre politischen Parteien, über gewerkschaftliche Organisationen auch die Arbeiter Forderungen anmelden und in vielen Fällen auch durchsetzen konnten. Viele Kommunisten und Sozialdemokraten erwirkten dabei nicht nur Verbesserungen im Rahmen dessen, was möglich war, sondern sie sammelten auch wichtige Erfahrungen in kommunalpolitischer Arbeit, die für den Neuaufbau demokratischer Verwaltungen nach der Befreiung vom Faschismus unerläßlich waren. Aber auch die Erfahrungen mit dem Scheitern der Weimarer Republik und mit der faschistischen Diktatur müssen hier hinzugerechnet werden. Der

frühere Sozialdemokrat Carl Moltmann, der einzige, der Mitglied aller Landtage in Mecklenburg-Schwerin während der Weimarer Republik war, Fraktionsvorsitzender der SPD, formulierte bei der Eröffnung des neuen Landtages – im November 1946 – :

„Wir haben uns damals mit der formalen Demokratie gequält und haben geglaubt, die Dinge meistern zu können. Ich habe . . . die Erfahrung gesammelt, daß die formale Demokratie uns nicht zum Glück führen kann, sondern daß wir die reale Demokratie durchsetzen müssen, d. h. daß auch wirtschaftlich der Schaffende genauso stark sein muß, wie sonst einzelne Wirtschaftspersönlichkeiten. Um diesen Kampf geht es jetzt im neuen Staat.“<sup>24)</sup>

Moltmann gehörte zu denen, die an führender Position die Vereinigung von KPD und SPD mitvollzogen, wurde Mitglied des ZK der SED. Viele bürgerliche Demokraten, wie auch Erich Schlesinger, zogen ähnliche Schlußfolgerungen. Aus dieser Sicht ergibt sich der gesellschaftliche Wandel im damaligen Mecklenburg nicht nur abstrakt als eine objektive Notwendigkeit, sondern auch als Ergebnis dessen, was sich bei den Werktätigen persönlich an politischen Erfahrungen seit der Novemberrevolution angesammelt hatte. Die Enteignung des Großgrundbesitzes und andere revolutionäre Maßnahmen bildeten dann jenen Schritt, den die Novemberrevolution 1918/19 noch nicht ging, der sich nun aber als unumgänglich für einen Neubeginn erwies.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich also, wie tief wir in den Traditionen verwurzelt sind, auch wenn uns das nicht immer und sofort ins Bewußtsein tritt.

Unser Verhältnis zur Gegenwart als etwas, was aus historischem Geschehen erwachsen ist, aus Handlungen der Generationen vor uns, wird aber immer auch davon abhängen, welches Verhältnis wir zu eben diesem Geschehen vor unserer Zeit haben. Stets ist die Geschichte der Schlüssel für das Verständnis der Gegenwart. Immer mehr Menschen erkennen das und schließen wie selbstverständlich in ihr Verhältnis zur Heimat die Kenntnis von dem Geschehen und den Zuständen der zurückliegenden Zeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung ein. Dem Rechnung zu tragen, heißt auch – und damit komme ich auf meinen Ausgangspunkt zurück – sich stärker jenem zuzuwenden, was aus dem vielfältigen Geschehen in der Vergangenheit Progressives bewirkte, entwicklungsbestimmend wurde oder gar noch bis heute nachklingt. Unter diesem Aspekt zeigte sich, daß es eben nicht so ist – um mit einem Beispiel bei meinem Thema zu bleiben – daß die Forderungen der Warnemünder Matrosen im November 1918 hinter den Forderungen der Kieler Matrosen zurückblieben, wie erst kürzlich in einer Lokalzeitung behauptet wurde. Hier wird historisches Geschehen allein aus dem Umstand heraus, daß es sich in Mecklenburg vollzog, als hinter dem Geschehen in anderen Gebieten Deutschlands zurückgeblieben gewertet. Solchem Herangehen – der ungeprüften Weitergabe von Legenden und Klischees oder auch dem Festhalten an vereinfachenden Bildern, muß sich ebenfalls die Territorialgeschichtsforschung unter den neuen Anforderungen widersetzen und tut es auch. So ist sie in die Lage versetzt durch ein differenziertes Geschichtsbild, durch die Aufarbeitung weiterer historischer Erfahrungen an der Bildung des Menschen und damit der Produktivkraftentwicklung mitzuwirken.

## Anmerkungen

(Es werden nur Zitate belegt, für alle übrigen Quellenbelege sei auf die Dissertation B des Verfassers: Funktion und Entwicklung des bürgerlichen Parlamentarismus in Mecklenburg-Schwerin (1917–1923), (MS), verwiesen)

- 1) Hugo Sachsse, Die landständische Verfassung Mecklenburgs, Rostock 1907, S. 27.
- 2) Erich Schlesinger, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Berlin 1908, S. 75.
- 3) Sachsse, a.a.O., S. 6.
- 4) Vgl. Karl Marx, Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei, In: Werke, Band 19, S. 29.
- 5) Arbeiterführer für beide Mecklenburg 1913, Frankfurt a.M. (1912), S. 22.
- 6) Adolf Langfeld, Mein Leben, Schwerin 1930, S. 384.
- 7) Gerhard Förster u. a., Der preußisch-deutsche Generalstab 1640–1965, Berlin 1966, S. 170.
- 8) Mecklenburger Nachrichten, 8. 11. 1918.
- 9) W. I. Lenin, Errungenes und schriftlich Festgelegtes, in: Werke, Bd. 28, S. 491.
- 10) Mecklenburger Nachrichten, 7. 11. 1918, Beiblatt.
- 11) Vgl. Verhandlungen des Mecklenburg-Schwerinschen Landtages, Verfassunggebender Landtag, Sp. 123 (Köhler/SPD).
- 12) Robert Nespital, Beiträge zur Geschichte der mecklenburgischen Arbeiterbewegung vor dem ersten Weltkrieg, S. 52.
- 13) Carl Moltmann, Die große Wende auch für unser Land begann 1917, in: Neue Mecklenburgische Monatshefte, Heft 4, 2. Jg. 1957, S. 237.
- 14) Verordnung des Staatsministeriums, betr. Aufhebung der Stände, in: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin (Rbl.), Jg. 1918, S. 1581.
- 15) Mecklenburgische Volks-Zeitung, 22. 11. 1918.
- 16) Verhandlungen . . . Verfassunggebender Landtag, Sp. 875.
- 17) Gesetz über die Einführung der mecklenburg-schwerinschen Verfassung vom 17. Mai, (Art. 3), in: Rbl. 1920, S. 671 ff.
- 18) Wendorff am 10. 11. 1918 auf einer Kundgebung in Schwerin, in: Mecklenburgische Volks-Zeitung, 13. 11. 1918.
- 19) Vgl. Rbl. 1918, S. 1513.
- 20) Rbl. 1918, S. 1491
- 21) Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Stellv. des Reichskanzlers, Nr. 29, Bl. 9.
- 22) Verhandlungen . . . Verfassunggebender Landtag, Sp. 6 (Ministerpräsident Wendorff).
- 23) Vgl. Verhandlungen . . . Verfassunggebender Landtag, Sp. 31 (Knebusch/DNVP); 36 ff (Reincke-Block/DVP).
- 24) Zit. in: Für die Arbeiter-und-Bauern-Macht. Quellen zum parlamentarischen Kampf der Kommunisten in Mecklenburg-Schwerin 1920–1933, Schriften zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Mecklenburg und im Bezirk Schwerin, Heft 10, (Schwerin 1978), S. 110, Dok. Nr. 136.





## Ankündigung

In der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock,  
Gesellschaftswissenschaftliche Reihe 36 (1987) 10 ISSN 0323-4630

erscheint das Heft

## Forschungen zur Geschichte Mecklenburgs

Autoren aus Sektionen der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock sowie aus den wissenschaftlichen Einrichtungen des Territoriums legen Beiträge aus dem Zeitraum von der Geschichte des Feudalismus bis zum Beginn der sozialistischen Umgestaltung vor.

Das Heft stellt den Auftakt für weitere Veröffentlichungen zu diesem Themenkreis in den folgenden Jahren dar.

## Bezugsmöglichkeiten

- Bestellungen aus der DDR über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Abt. Wissenschaftspublizistik, Vogelsang 13/14, Rostock, DDR-2500.
- Bestellungen aus dem Ausland über die Firma Buchexport, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Leninstr. 16, Leipzig, DDR-7010.

Ferner sind die Hefte im Rahmen des Schriftentausches über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Universitätsplatz 5, Rostock, DDR-2500, zu beziehen.

## Für den historisch interessierten Leser

Die Wissenschaftsbereiche und Forschungsgruppen in der Sektion Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Wilhelm-Külz-Platz 4, Rostock, DDR-2500

veröffentlichen in der

**Wissenschaftlichen Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock Gesellschaftswissenschaftliche Reihe**  
ISSN 0323-4630

ein breites Spektrum aus den Disziplinen

- Altertumswissenschaften
- Geschichte des Mittelalters
- Deutsche und Allgemeine Geschichte der Neuzeit
- Deutsche und Allgemeine Geschichte der Neuesten Zeit
- Wissenschaftsgeschichte
- Methodik des Geschichtsunterrichts

Die letzten Hefte dieses Themenbereiches:

Wiss. Z. der WPU Rostock, G 9/1986, G 2/1986, G 3/1985, G 1/1985, G 2/1984, G 9/1983, G 1/1982, G 1/1981

### Bezugsmöglichkeiten

- Bestellungen aus der DDR über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Abt. Wissenschaftspublizistik, Vogelsang 13/14, Rostock, DDR-2500.
  - Bestellungen aus dem Ausland über die Firma Buchexport, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Leninstr. 16, Leipzig, DDR-7010.
- Ferner sind die Hefte im Rahmen des Schriftentausches über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Universitätsplatz 5, Rostock, DDR-2500, zu beziehen.

## In den letzten Jahren erschienen als Rostocker Universitätsreden:

Wolfgang Brauer, Horst Klinkmann, Henning Schleiff

Festreden aus Anlaß der Verleihung des Wilhelm-Pieck-Stipendiums durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock in den Jahren 1980, 1981 und 1982, 1/1982

Günther Drefahl

Position und Aktion des Wissenschaftlers im Kampf um Frieden und Abrüstung, 2/1982

Arno Donda

Der Aufbau von Datenbanken – eine Voraussetzung zur höheren Effektivität der Informationsverarbeitungsprozesse, 1/1983

Manfred Kleditzsch, Gerhard Roger

Politisch-ideologische Erziehung – Kernstück der kommunistischen Erziehung der Studenten, 2/1983

Max Zeuske

Sandino: Ich nenne mich Sohn Bolivars, 1984

Peter Voigt

Zu einigen Problemen der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise in der DDR, 1/1985

Helmut Kristen, Walter Walenta, Herbert Stricker

Festreden aus Anlaß der Verleihung des Wilhelm-Pieck-Stipendiums durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock in den Jahren 1983, 1984 und 1985, 2/1985

Wirtschaftswachstum durch Intensivierung 1/1986

### Bezugsmöglichkeiten

- Bestellungen aus der DDR über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Abt. Wissenschaftspublizistik, Vogelsang 13/14, Rostock, DDR-2500
- Bestellungen aus dem Ausland über die Firma Buchexport, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Leninstr. 16, Leipzig, DDR-7010

Ferner sind die Hefte im Rahmen des Schriftentausches über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Universitätsplatz 5, Rostock, DDR-2500, zu beziehen.

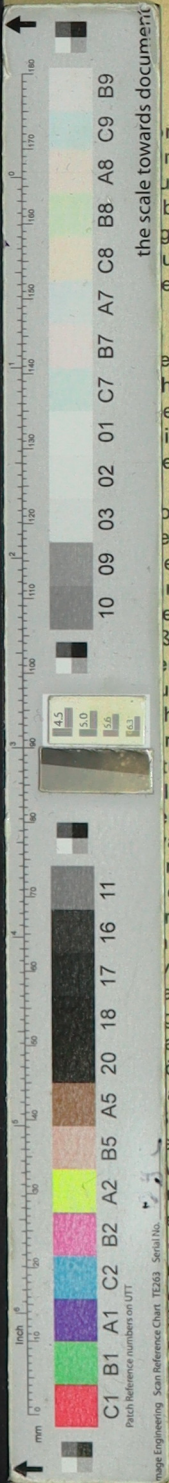
- 2 Juni 1988

## Schriftenreihen der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock

- Archiv der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg ISSN 0518-3189
- Rostocker Agrarwissenschaftliche Beiträge ISSN 0138-3299
- Rostocker Betriebswirtschaftliche Manuskripte ISSN 0232-3066
- Rostocker Mathematisches Kolloquium ISSN 0138-3248
- Rostocker Philosophische Manuskripte ISSN 0557-3599
- Rostocker Physikalische Manuskripte ISSN 0138-3140
- Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte ISSN 0138-3191
- Lateinamerika/Semesterbericht der Sektion  
Lateinamerikawissenschaften ISSN 0458-7944
- Erziehungswissenschaftliche Beiträge ISSN 0138-2373
- Fremdarbeiterpolitik des Imperialismus ISSN 0138-3396
- Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock ISSN 0232-539X
- Beiträge zur Geschichte der FDJ ISSN 0233-0830
- Probleme der Agrargeschichte des Feudalismus und des  
Kapitalismus ISSN 0233-0636
- Rostocker Beiträge zur Hoch- und Fachschulpädagogik ISSN 0233-0539
- Rostocker Informatik-Berichte ISSN 0233-0784
- Studien zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen ISSN 0233-0687
- Rostocker Forschungen zur Sprach- und  
Literaturwissenschaft ISSN 0233-0644
- Rostocker Universitätsreden

### Bezugsmöglichkeiten

- Bestellungen aus der DDR über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Abt. Wissenschaftspublizistik, Vogelsang 13/14, Rostock, DDR-2500
  - Bestellungen aus dem Ausland über die Firma Buchexport, Volkseigener Außenhandelsbetrieb der DDR, Leninstr. 16, Leipzig, DDR-7010
- Ferner sind die Hefte im Rahmen des Schriftentausches über die Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Universitätsplatz 5, Rostock, DDR-2500, zu beziehen.



rdnung – wie gesagt – war ein Hauptpunkt die Bildung von  
m bis dahin gemeindlich noch nicht verfaßten ritterschaftlits  
tsbesitzer war die Selbständigkeit des Gutes als politische  
bewährter Faktor im Prozeß der Ausbeutung der Landarbei-  
gen der ständischen Verfassung gewesen. Obwohl die öko-  
tsbesitzers für den entscheidenden politischen Einfluß in  
einde in der Regel ausreichend war, wandten sich dennoch  
gegen die Zusammenlegung ihrer Güter mit domanialen  
Landgemeindeordnung (§ 74) als Prinzip vorsah, um leien  
zu schaffen. Die Gutsbesitzer, die dagegen waren, sam-  
hrer Arbeiter. Diese mußten mit z. T. ungelenkten Schriftzū-  
es ihnen unter „ihrem Herrn“ immer gut gegangen sei und  
ich bleiben wollten. Der Landtag reagierte auf diese Eingar  
Gemeinden blieb dem Ministerium des Innern allein über-

uß der Landtag die Aufhebung ritterschaftlicher Polizeiamter  
ekanntmachungen erfolgte am 15. März die Aufhebung der  
e Aufteilung in 17 Landdrosteien, die den neu gebildeten 17  
rden. Die Regierung Johannes Stelling (SPD) hob im Zuge  
ebenfalls auch das Ministerium, Abteilung Rostock, die aus  
3 von Ritter- und Landschaft hervorgegangene zentrale Ver-  
erschafftlichen Gebietes, auf.

usammen mit den Landtagswahlen die ersten Wanlen der  
hrend die Wahlen zu Gemeindevorständen im ritterschaftli-  
r erfolgt waren. Auf der Grundlage der Amts- und Landge-  
tuierten sich dann Amtsversammlungen und Gemeindevor-  
ihren Vorstand und den Amtshauptmann bzw. in der  
en.

ar staatsrechtlich die landständische Verfassung in der Lan-  
nden. Die Konstellation der politischen Kräfte wies auch be-  
daß es zu dieser Form der Machtausübung keine Rückkehr  
mit war doch eine andere politische Situation für alle Klas-  
als es sie vor der Revolution gab.

von Landgemeindeordnung und Amtsordnung hörten die  
and gebliebenen großherzoglichen und landständischen  
gen im Domanium und ritterschaftlichen Gebiet auf zu exi-  
arische Prinzip galt nunmehr auch im Gutsbezirk. Er zerfiel  
ökonomische Einheit und in eine politische Gemeinde.

aß z. B. im Amt Malchin in 86 von 141 Landgemeinden der  
schulze war, so zeigt sich darin, daß die ökonomische Abhän-  
er, dessen politischer und ideologischer Einfluß in der Guts-  
wo er selbst Schulze sein wollte, in der Regel Voraussetzung  
nd den Ausgang der Wahl zu manipulieren. Im Unterschied  
erfassung darf aber nicht übersehen werden, daß die Aus-  
es nicht zwangsläufig an den Gutsbesitzer gebunden war. Er  
ung der Machtverhältnisse auch darauf verzichten und eine  
wählen lassen. Objektiv war jetzt auch die Möglichkeit vor-  
Gutsbesitzers oder seiner Leute zum Schulzen zu verhindern.  
en Kräfteverhältnis in der jeweiligen Gemeinde ab. Auf jeden